

Satzung des BC Queue - Hamburg e.V.



1. Billard Club Queue Hamburg e.V. Sitz: 22045 Hamburg, Dammwiesenstraße 25

- 1.1 Der Verein führt den Namen BCQ-Hamburg e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Amateursports im Billardbereich, die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, regelmäßigen Trainings in Bereichen Stand, Queueführung und Spielablauf, sowie der Teilnahme am Spielbetrieb des Norddeutschen Billard Verbandes, inkl. der Teilnahme am Spielbetrieb des Norddeutschen Billard Verbandes, inkl. der Teilnahme an Wettkämpfen/Turnieren.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist möglich mit vierwöchiger Frist zu jedem Quartalsende.
- 4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - trotz Mahnung mehr als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist
 - gegenüber Mitgliedern Gewalt androht
 - sich eines vereinschädigendes Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören
 - gegen die Satzung des Vereins verstößt

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen den Ausschluss beim Ehrenrat einzulegen.

5. Aufnahmegebühren und Beiträge

- 5.1 Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen

- 6.1 Stimmberechtigte sind alle Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.3 Wählbar als Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 6.4 Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- 8.2 Die schriftliche Einladung der Versammlungsteilnehmer ist mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu versenden. Einladungen zu Versammlungen haben schriftlich durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu erfolgen, sofern die Einladung nicht über das geschäftsführende Präsidium des Verbandes zu erfolgen hat. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte gemeldete Postanschrift des Mitglieds gerichtet ist. Der Versand via elektronische Post ist zulässig und sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte gemeldete E-Mail Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Der Versammlungsleiter bestimmt den Ort, Datum und Zeit der Versammlung.
- 8.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Vorstandes und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.4 Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
- 8.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.6 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- 8.7 Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
- 8.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Sitzungsprotokolle

Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, dass vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss folgendes enthalten:

- Datum, Ort und Zeit der Versammlung
- Die Namen des Protokollführers und des Versammlungsleiters
- Die Anzahl und Namen der anwesenden Teilnehmer (ggf. mit Teilnehmerliste)
- Die Tagesordnung
- Die Abstimmungsergebnisse
- Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- Ggf. die Wahlergebnisse, sofern die Wahlen geheim durchgeführt werden, sind die Stimmzettel dem Protokoll beizufügen.

Eine Abschrift des Protokolls der letzten Generalversammlung wird den Mitgliedern zugänglich gemacht. Bei allen anderen Sitzungen oder Tagungen erhalten jeweils die Teilnehmer eine Ausfertigung. Dieses erfolgt im Regelfall durch den E-Mail versandt als PDF Dokument. Alle Protokolle müssen sechs (6) Wochen nach der Sitzung dem geschäftsführenden Präsidium zur Einsicht vorliegen.

10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart

wobei der 2. Vorsitzende und der Sportwart im ersten Geschäftsjahr nur für ein Jahr gewählt werden.

- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

- 10.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

- 10.4 Wenn bei Abstimmungen im Vorstand Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Zweitstimme des 1. Vorsitzenden.

11. Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

12. Ehrenrat

- 12.1 Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt worden sind.

- 12.2 Voraussetzungen zur Wahl sind:
 - Fünf Jahre fortdauernde Mitgliedschaft
 - Keine Disziplinarmaßnahmen in den vorangegangenen fünf Jahren

- 12.3 Der Ehrenrat ist zuständig für
 - Einsprüche gegen Ausschlüsse
 - Disziplinarmaßnahmen
 - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
 - Die Kontrolle der Satzungseinhaltung

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

13. Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklichen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 14.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

- 14.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

- 14.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 12.03.2020